



Abteilung IV
D-3886/2006
{T 0/2}

Urteil vom 6. Juni 2008

Besetzung

Richter Fulvio Haefeli (Vorsitz), Richter Martin Zoller,
Richter Walter Lang,
Gerichtsschreiber Gert Winter.

Parteien

A._____, geboren (...),
Sudan,
vertreten durch lic. iur. Tarig Hassan,
Advokatur Kanonengasse, Militärstrasse 76,
Postfach 2115, 8021 Zürich,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM), vormals Bundesamt
für Flüchtlinge (BFF), Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung; Verfügung des BFF vom 28. Sep-
tember 2004 / N .

Sachverhalt:**A.**

Eigenen Angaben zufolge verliess die Beschwerdeführerin den Heimatstaat am 17. August 2004 auf dem Luftweg und reiste am folgenden Tag mit einem Visum über den Flughafen Zürich-Kloten legal in die Schweiz ein, wo sie am 20. September 2004 in der Empfangsstelle (...) ein Asylgesuch stellte. Anlässlich der Befragung vom 21. September 2004 in der Empfangsstelle sowie der direkten Anhörung vom 23. September 2004 durch das BFF machte die Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Asylgesuchs im Wesentlichen geltend, sie sei sudanesischer Staatsangehöriger aus Om Durman. Als Mitglied des sudanesischen Frauenvereins habe sie in den letzten Jahren in verschiedenen Flüchtlingslagern in Khartoum gearbeitet. Im Juli 2004 habe sie im Mandela-Flüchtlingslager in Mayo von aus Darfur stammenden Frauen in Erfahrung gebracht, dass dort Vergewaltigungen und ethnisch motivierte Tötungen durch sudanesischen Regierungssoldaten stattgefunden hätten. Indessen habe der sudanesischer Sicherheitsdienst von ihren Besuchen im Mandela-Lager Kenntnis erlangt und sie mehrmals zu mehrstündigen Verhören vorgeladen. Sie habe allerdings - den Vorladungen zum Trotz - geplant, diese Informationen an die Öffentlichkeit zu bringen. Am 7. August 2004 sei in diesem Zusammenhang eine vom Frauenverein organisierte, geheime Versammlung vorgesehen gewesen, auf der sie einen Vortrag halten sollte. Der Sicherheitsdienst habe jedoch diese Versammlung verhindert, sie mehrmals vorgeladen und verhört. Während des letzten Verhörs, am 15. August 2004, habe sie unter Zwang eine Erklärung unterschrieben, in der sie sich verpflichtet habe, das Volk nicht aufzuhetzen und ihre Aktivitäten einzustellen, andernfalls sie wegen Landesverrats schwer bestraft würde. Durch die anstrengenden Verhöre habe sich ihr von Kindheit an bestehendes Asthma verschlimmert. Auf Vorschlag ihres in der Schweiz lebenden Onkels sei sie am 17. August 2004 zur gesundheitlichen Erholung in die Schweiz gereist. Kurz vor ihrer geplanten Rückreise in den Sudan habe sie Mitte September 2004 mit ihren Eltern im Sudan ein Telefongespräch geführt. Bei dieser Gelegenheit hätten ihr diese mitgeteilt, dass der Sicherheitsdienst in der Zwischenzeit zweimal zu Hause nach ihr gefahndet habe. Aus diesem Grunde habe sie sich entschlossen, nicht in den Sudan zurückzukehren, sondern in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen.

B.

Mit Verfügung vom 28. September 2004 – eröffnet am gleichen Tag – stellte das BFF fest, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte das Asylgesuch ab. Gleichzeitig ordnete es die Wegweisung aus der Schweiz und den Vollzug an. Zur Begründung hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, die Informationen über gravierende Menschenrechtsverletzungen, von denen die Beschwerdeführerin exklusive Kenntnis erlangt haben wolle, seien seit Monaten allgemein bekannt gewesen. Im Sudan mache es insbesondere die rege Fluktuation von Flüchtlingen aus Darfur sowie von Mitarbeitern internationaler Organisationen unmöglich, die weltweit bekannten Menschenrechtsverletzungen innerhalb der sudanesischen Gesellschaft vollständig geheim zu halten. Dementsprechend erscheine die Behauptung der Beschwerdeführerin, im Sudan wisse weder die gebildete Elite noch das einfache Volk über die Geschehnisse Bescheid, als realitätsfremd. Ferner entfalle bei dieser Sachlage die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verfolgungsmotivation der Behörden, welche mit ihrem Vorgehen angeblich die Verbreitung der exklusiven Kenntnisse der Beschwerdeführerin verhindern wollten. Im Übrigen entspreche das angebliche Verhalten der sudanesischen Behörden in keiner Weise den Erfahrungen des BFF darüber, wie die sudanesishe Regierung mit Regierungskritikern umgehe. Wäre die Beschwerdeführerin für die Regierung wirklich so gefährlich wie sie behauptete, hätte sie zumindest mit einer Inhaftierung oder noch gravierenderen Repressionen rechnen müssen. Desgleichen erscheine das Vorbringen wirklichkeitsfremd, die Behörden hätten der Beschwerdeführerin - trotz Kenntnis der angeblich von ihr ausgehenden Gefahr - noch im Juli 2004 einen neuen Reisepass ausgestellt und die Ausreise explizit genehmigt (Ausreisestempel im Reisepass). In solchem Falle hätten sie ihr die Ausreise vielmehr verweigert. Hinzu kämen weitere realitätsfremde Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich des Mandela-Lagers, auf welche angesichts der nachfolgenden Erwägungen nicht im Detail eingegangen werde. Die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, das von ihr besuchte Mandela-Camp werde von der Organisation Ärzte ohne Grenzen geleitet und beherberge circa 4000 Flüchtlinge. Es bestehe seit Juli 2004 und sei speziell für Frauen aus Darfur eingerichtet worden. Es sei das einzige Camp in Mayo. Es sei auch das einzige in Khartoum. Diese Vorbringen entsprächen nicht den Tatsachen. Das Mandela Camp, welches sich nicht direkt in Mayo befinde, bestehe schon seit Jahren und beherberge vor allem Flüchtlinge aus dem Südsudan. Es beinhalte weit mehr als 4000 Flüchtlinge

und werde nicht von der genannten Organisation geleitet. Zudem kenne die Beschwerdeführerin das weit mehr bekannte „Mayo-Camp“ nicht. Von einer Person, welche schon seit Jahren in Flüchtlingslagern arbeite, könnten detaillierte und tatsächentreue Kenntnisse erwartet werden. Folglich könne den Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer Arbeit im besagten Lager nicht geglaubt werden. Die Unglaubhaftigkeit werde weiter durch die tatsächlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer Mitgliedschaft in einer Frauenorganisation bestätigt: Die Beschwerdeführerin habe angegeben, die Organisation, in der sie seit ihrer Jugend Mitglied gewesen sei, führe die Abkürzung SUW (Sudanese United Women). In Wirklichkeit heisse die Organisation Sudanese Women's Union (SWU). Angesichts der guten Bildung und der guten Englischkenntnisse der Beschwerdeführerin sowie ihrer langen Mitgliedschaft in dieser Organisation könnten diese Tatsachenwidrigkeiten nur als Unglaubhaftigkeitsmerkmale der Vorbringen der Beschwerdeführerin gedeutet werden. Dadurch erkläre sich auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin kaum etwas über andere Frauenrechtsorganisationen im Sudan zu berichten wisse. Aufgrund der geschilderten Realitätsfremdheit und den erwähnten Tatsachenwidrigkeiten könnten die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geglaubt werden. Angesichts dessen werde darauf verzichtet, auf weitere Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen der Beschwerdeführerin näher einzugehen. Somit hielten die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht stand.

C.

Mit Beschwerde vom 28. Oktober 2004 liess die Beschwerdeführerin die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Gewährung von Asyl beantragen. Eventualiter sei die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz anzuordnen. In prozessualer Hinsicht liess sie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und den Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses beantragen. Auf die Begründung wird, soweit wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 3. November 2004 teilte die damals zu-

ständige Instruktionsrichterin der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) der Beschwerdeführerin mit, sie könne den Ausgang des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz abwarten. Gleichzeitig hiess sie das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gut und erhob keinen Kostenvorschuss. Ferner gab sie der Beschwerdeführerin Gelegenheit, innert 30 Tagen ab Erhalt dieser Verfügung die in Aussicht gestellte Stellungnahme der Organisation Médecins sans Frontières einzureichen.

In der Folge liess die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 3. Dezember 2004 die Kopie einer Bestätigung ihrer Mitgliedschaft bei der SWU zu den Akten reichen. Mit Eingabe vom 12. Januar 2005 reichte die Beschwerdeführerin das Originaldokument nebst Zustellcouvert zu den Akten.

E.

Mit Vernehmlassung vom 27. Januar 2005 beantragte das BFM die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen, erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung des Standpunktes im Asyl- oder Wegweisungspunkt rechtfertigen könnten. Die eingereichte Stellungnahme der dem BFM unbekanntem Organisation „El Badrain“ vermöge die vorinstanzlichen Erwägungen nicht umzustossen. Bekanntermassen seien solche Dokumente problemlos zu fälschen. So seien auch beim eingereichten Dokument weder Stempel noch Unterschrift des Ausstellers klar zu erkennen, was klar auf eine Fälschung hinweise. Angesichts dessen könne dem eingereichten Dokument kein erheblicher Beweiswert zugeschrieben werden. Dementsprechend werde an den Erwägungen in der Verfügung vom 28. September 2004 vollumfänglich festgehalten.

F.

In ihrer Replik vom 16. Februar 2005 liess die Beschwerdeführerin die in der Vernehmlassung aufgeführten Feststellungen der Vorinstanz bestreiten und weitere Beweismittel zu den Akten reichen, nämlich eine Bestätigung des „Ministry Of Humanitarian Affairs“, in der das Ministerium die Registrierung von „El Badrain Charity O.“ als NGO (Non-Governmental Organization) im Sudan bestätige. Des Weiteren reichte die Beschwerdeführerin eine von der Organisation erstellte kurze Zusammenfassung der Aktivitäten sowie eine Liste der Geschäftsführer und der Ziele ein.

Mit Zwischenverfügung vom 18. Februar 2005 forderte die damalige

Instruktionsrichterin der ARK die Beschwerdeführerin auf, innert 30 Tagen nach Empfang dieser Verfügung die Originale der eingereichten Faxkopien mit Zustellcouvert und Übersetzungen in eine Amtssprache des Bundes einzureichen. Im Übrigen stellte sie fest, dass die in den Eingaben vom 28. Oktober und 3. Dezember 2004 in Aussicht gestellte Bestätigung der Organisation Médecins sans Frontières noch nicht bei der ARK eingetroffen sei, und ersuchte darum, diese Bestätigung innert der genannten Frist nachzureichen, andernfalls das Verfahren aufgrund der bestehenden Aktenlage fortgesetzt werde.

Mit Eingabe vom 23. März 2005 liess die Beschwerdeführerin mitteilen, die Stellungnahme von Médecins sans Frontières sei bislang nicht eingetroffen. Stattdessen liess sie die nachfolgenden Dokumente zu den Akten reichen: eine Übersetzung der Bestätigung vom 1. November 2004 des Ministeriums für humanitäre Angelegenheiten der Republik Sudan, das Original der Statuten der Organisation El Badrain Charity sowie einen Bericht vom 21. März 2005 der Schweizerischen Flüchtlingshilfe mit dem Titel „Sudan: Informationen zum 'Mandela Camp' für intern Vertriebene“.

Im Schreiben vom 6. März 2006 äusserte sich die Beschwerdeführerin zur Sicherheitslage in Darfur und zum Thema „inländische Fluchtalternative“.

Schliesslich liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 27. Oktober 2006 die nachfolgend aufgeführten Beweismittel zu den Akten reichen: die Anmeldung vom 22. Mai 2006 zur Eintragung in das Handelsregister des Kantons Zürich, die Statuten des Darfur Friedens- und Entwicklungs-Zentrums, einen Aufruf von Amnesty International für eine Kundgebung vom 15. September 2006 vor der sudanesischen Botschaft in Genf, sechs Fotos sowie einen Auszug von einer durch Amnesty International erstellten Internetseite.

G.

In seiner ergänzenden Vernehmlassung vom 5. Februar 2008 beantragte das Bundesamt die Abweisung der Beschwerde und führte zur Begründung aus, exilpolitische Aktivitäten könnten nur dann im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen zur Flüchtlingseigenschaft führen, wenn diese Aktivitäten im Falle einer Rückkehr in den Sudan mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Massnahmen für die betroffene Person zur Folge hätten. In diesem Zusammenhang sei zunächst vorzuschicken, dass sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer politischen Aktivitäten in ihrem Heimatstaat als unglaubhaft erwiesen hätten, weshalb sie nicht als politisch „vorbelastet“

gelten könne. Die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, sie sei hier in der Schweiz Mitglied beziehungsweise Direktorin des „Darfur Friedens- und Entwicklungs-Zentrums“ (DFEZ) geworden. Indessen führe die blossе Mitgliedschaft in dieser Vereinigung nicht zu einer asylrelevanten Verfolgung im Falle ihrer Rückkehr in den Heimatstaat. Den Akten seien keine konkreten Hinweise auf eine allfällige Kenntnisnahme von dieser Mitgliedschaft durch die sudanesischen Behörden zu entnehmen. Die Beschwerdeführerin habe zudem ausgeführt, sie habe am 15. September 2006, dem „Global Day für Darfur“, hier in der Schweiz zusammen mit dem DFEZ und Amnesty International an einer Demonstration vor der sudanesischen und weiteren ausländischen Vertretungen teilgenommen. Dieses Vorbringen habe sie mit Fotografien und Ausdrucken von Internettextrеn dokumentiert. Entgegen ihren Ausführungen erscheine sie jedoch in diesem Zusammenhang nicht als führende Persönlichkeit, sondern als eine von mehreren Teilnehmern. Sie finde auch keine namentliche Erwähnung in den zu den Akten gereichten Beweismitteln, die sich auf diese Aktion bezögen. Somit vermöchten die Tätigkeiten der Beschwerdeführerin keine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr in den Sudan zu begründen. Das Verhalten der Beschwerdeführerin in der Schweiz sei insgesamt betrachtet nicht geeignet, ein ernsthaftes Vorgehen der sudanesischen Behörden zu bewirken, zumal keine greifbaren Anhaltspunkte für die Annahme bestünden, im Sudan wären gegen sie aufgrund der geltend gemachten Aktivitäten behördliche Massnahmen eingeleitet worden. Es sei somit zusammenfassend davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin über kein derartiges politisches Profil verfüge, welches sie bei der Rückkehr in den Sudan einer konkreten Gefährdung aussetzen würde.

H.

H.a In ihrer Duplik vom 25. Februar 2008 liess die Beschwerdeführerin Stellung zur Vernehmlassung vom 5. Februar 2008 nehmen und einen Bericht vom 28. September 2005 der Schweizerischen Flüchtlingshilfe mit dem Titel „Sudan: Verfolgung von RückkehrerInnen aufgrund exilpolitischer Tätigkeit“ zu den Akten reichen.

H.b In ihrer Eingabe vom 27. Mai 2008 reichte die Beschwerdeführerin nachträglich folgende weitere Beweismittel zu ihren exilpolitischen Tätigkeiten zu den Akten: eine Dokumentation zur Protestaktion vom 12. April 2008 sowie einen sie betreffenden Ausweis, welcher die Zu-

trittsberechtigung zu einer Sitzung des UN-Menschenrechtsrates verkörpert. Darüber hinaus machte die Beschwerdeführerin Ausführungen zum Angriff auf Om Durman, den Rebellen aus Darfur am 10. Mai 2008 durchgeführt hätten. Nachdem die sudanesishe Armee den Angriff mit Verlusten zurückgeschlagen habe, seien Hunderte von darfurstämmigen Zivilisten geschlagen und inhaftiert worden. Diese Entwicklung dürfe im Falle der Beschwerdeführerin nicht unberücksichtigt bleiben.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

1.3 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 In der Beschwerde macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, die sudanesishe Regierung versuche mit allen Mitteln, die vorgefallenen Menschenrechtsverletzungen in Darfur vor der sudanesischen Bevölkerung zu verbergen. Auch kritische Nachforschungen würden bereits im Keime erstickt. Allerdings sei festzustellen, dass Frauen aus traditionellen Gründen generell weniger häufig in Haft genommen würden. Ferner seien schon zahlreiche sudanesishe Flüchtlinge trotz legaler Ausreise in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden, zumal sowohl die Papierbeschaffung als auch die Ausreise im Sudan mittels Beziehungen oder Bestechung kein Problem darstellten. Nur scheine die Vorinstanz gegen diese Erkenntnis der vormaligen ARK immun zu sein. Ebenfalls gefehlt habe die Vorinstanz, indem sie in der Befragung die von der Beschwerdeführerin erwähnte Frauenorganisation auf Englisch unkorrekt benannt habe. Es sei zu einer Verwechslung von United mit Union gekommen. Ferner müsse aufgrund der neuesten Ereignisse in den drei Gliedstaaten des Darfur von einem neuen Genozid im Sudan gesprochen werden. In Anbetracht der

Zuspitzung der Situation im Darfur müsse die Rückführung von Asylsuchenden zur Zeit als unzulässig, zumindest aber als unzumutbar angesehen werden.

5.

Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde ist nicht von einem tatsächlichen Engagement der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatstaat auszugehen. Dieser Schluss drängt sich beispielsweise aufgrund ihrer Schilderungen zu Aktivitäten auf, die einen hohen persönlichen Einsatz erforderlich gemacht hätten. So machte die Beschwerdeführerin anlässlich der Befragung vom 21. September 2004 in der Empfangsstelle geltend, ihr Verein habe am 7. August 2004 eine Vorlesung mit dem Thema „Die Lage der Frauen im Sudan“ organisiert (vgl. A1/12 S. 6). Wie demgegenüber dem Anhörungsprotokoll vom 23. September 2004 zu entnehmen ist, lautete der Titel des Vortrags „Die Lage und Vorkommnisse in Darfur“ (A8/18 S. 13). Offensichtlich handelt es sich nicht um dasselbe Thema, was insofern aufschlussreich ist, als die Beschwerdeführerin bei dieser Veranstaltung nicht etwa dem Publikum zuzurechnen gewesen wäre, sondern persönlich den Vortrag hätte halten sollen. Aufgrund des typischerweise nicht ganz unerheblichen Aufwands bei der Vorbereitung eines Vortrags ist davon auszugehen, die Beschwerdeführerin wäre auch nach Jahren noch in der Lage gewesen, den korrekten Titel widerspruchsfrei zu nennen, wenn sie tatsächlich einen Vortrag hätte halten sollen. Aufgrund ihres Unvermögens drängt sich der Schluss auf, die Beschwerdeführerin könne bei ihren Vorbringen nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen. Bestätigt wird diese Schlussfolgerung auch durch die unzutreffende Bezeichnung einer Frauenorganisation (Sudanese United Women), welche entgegen den Vorbringen in der Beschwerde nicht dem Dolmetscher angelastet werden kann, hat doch die Beschwerdeführerin den Namen in der beanstandeten englischen Fassung eigenhändig zu Papier gebracht (A8/18 S. 3, 18). Wäre sie – wie behauptet – tatsächlich jahrelang Mitglied dieser Organisation gewesen (A1/12 S. 5), müsste sie diese zumindest korrekt benennen können. Das fehlende Engagement der Beschwerdeführerin im Heimatstaat ergibt sich des Weiteren auch aus der Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Verhältnissen bezüglich der Flüchtlingscamps im Sudan und dem anlässlich der Anhörungen dokumentierten, mehr als dürftigen Kenntnisstand der Beschwerdeführerin hierüber. Wie die Vorinstanz ferner zu Recht festgestellt hat, zeichnen sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin namentlich zum Ursprung der angeblichen

Verfolgung (A8/18 S. 7, 14) wie auch zu den staatlichen Reaktionen auf ihr angebliches Verhalten dadurch aus, dass sie wirklichkeitsfremd erscheinen. Dementsprechend können ihre Vorbringen zu den angeblichen, regimfeindlichen Aktivitäten im Sudan beziehungsweise zu den angeblich fluchtauslösenden Umständen nicht geglaubt werden. Auch aus der Sicht der sudanesischen Behörden lag offenbar nichts Nachteiliges gegen die Beschwerdeführerin vor, hätten sie ihr doch andernfalls nicht noch am 19. Juli 2004 einen Reisepass ausgestellt.

Der Beschwerdeführerin ist es damit nicht gelungen, für den Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Sudan eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Vor diesem Hintergrund ist zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Sudan in den Augen der sudanesischen Behörden als unbescholtene Bürgerin galt.

6.

Schliesslich stellt sich die Frage einer Gefährdung der Beschwerdeführerin im Falle der Rückkehr aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe. Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin unter Vorlage zahlreicher Beweismittel auf fortgesetzte und ihres Erachtens erhebliche politische Aktivitäten in der Schweiz verwiesen, aufgrund welcher sie in ihrer Heimat flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu gewärtigen habe. Demgegenüber ist das BFM in seiner ergänzenden Vernehmlassung vom 5. Februar 2008 im Wesentlichen zum Schluss gelangt, die Beschwerdeführerin verfüge über kein derartiges politisches Profil, welches sie bei der Rückkehr in den Sudan einer konkreten Gefährdung aussetzen würde.

6.1 Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10; 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f.). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss

der Asylgewährung. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70).

6.2 Wie sich aus der Beweismittelleingabe vom 27. Oktober 2006 ergibt, suchte die Beschwerdeführerin in der Schweiz eine Organisation, welche sich für die Menschenrechte im Darfur und im Sudan einsetzt. Da sie anscheinend nicht fündig wurde, beteiligte sie sich schliesslich an der Gründung eines Vereins (DFEZ; Darfur Friedens- und Entwicklungszentrum) und amtet - wie der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister zu entnehmen ist - als Direktorin und Vorstandsmitglied dieses Vereins. Gleichzeitig reichte die Beschwerdeführerin einige Fotos ein, auf denen sie als Demonstrationsteilnehmerin abgelichtet ist. Aufgrund der Vorgeschichte der Beschwerdeführerin und verschiedenen Begleitumständen drängt sich allerdings der Eindruck auf, sie habe sich lediglich in der Pose einer Demonstrantin fotografieren lassen, um den schweizerischen Asylbehörden ein in Wirklichkeit nach wie vor nicht substantiell glaubhaft gemachtes politisches Engagement beziehungsweise subjektive Nachfluchtgründe vorzutäuschen. So ist nicht recht ersichtlich, weshalb ein Verein, welcher kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ins Handelsregister eingetragen werden soll; bezeichnenderweise wurde denn auch lediglich die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und nicht ein Auszug aus dem Handelsregister eingereicht. Immerhin ermöglichte schon diese Anmeldung, die Beschwerdeführerin nicht als gewöhnliches Vereinsmitglied, sondern als „Direktorin“ in einer herausgehobenen Position zu präsentieren. Indessen vermag diese mittlerweile in gewissen Emigrantenkreisen und -vereinen verbreitete Mühe- waltung bei der Konstruktion subjektiver Nachfluchtgründe nicht zu überzeugen. Allzu häufig - wie insbesondere vorliegendenfalls - drängt sich nämlich der Eindruck auf, der (wahre) Vereinszweck bestehe nicht in der Verfolgung politischer Interessen, sondern der Beschaffung von Beweismitteln, welche subjektive Nachfluchtgründe belegen sollen. Man darf darüber hinaus auch davon ausgehen, dass die sudanesischen Behörden kein Interesse an derartigen, politisch unbedeutenden Aktivitäten ihrer Landsleute haben, mit denen Emigranten offensichtlich eine vorläufige Aufnahme in ihrem Zielland anvisieren. Das Interesse der sudanesischen Behörden ist in Wirklichkeit beschränkt auf

die eigentlichen Regimegegner, welche gegebenenfalls mit den zur Verfügung stehenden, beschränkten Personalressourcen überwacht werden, soweit dies überhaupt möglich ist. Die Beschwerdeführerin gehört nicht zu dieser Kategorie von Zielpersonen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Umstand, dass ihr die sudanesischen Behörden einen Reisepass ausgestellt und ihre legale Ausreise über den bestens kontrollierten Flughafen von Khartoum zugelassen haben. Ihre späteren Aktivitäten, soweit diese über ihre unumgängliche Mitwirkung an der Produktion der eingereichten Beweismittel hinausgehen, verschaffen der Beschwerdeführerin kein Profil, welches die sudanesischen Behörden als staatsfeindliche Aktivität im Ausland auffassen könnten. Vor diesem Hintergrund besteht kein hinreichender Anlass zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin bei der Rückkehr in den Sudan mit ernsthaften Nachteilen von Seiten des sudanesischen Regimes zu rechnen hätte. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich von dem in der Eingabe vom 25. Februar 2008 zitierten Fall BVGE 6782/06, wo es um einen tatsächlich engagierten, politisch profilierten Sudanese ging, dessen offizielle Teilnahme an einer UNO-Konferenz als erwiesen erachtet wurde. Der Beschwerdeführerin ist es zwar ebenfalls gelungen, eine Teilnehmerkarte der UNO zu ergattern, doch verleiht auch der Besitz einer solchen noch kein politisches Profil. Eine Gleichbehandlung dieser beiden Fälle wäre in Anbetracht ihrer Verschiedenartigkeit nicht sachgerecht.

Bei dieser Sachlage ist die geltend gemachte Furcht vor künftiger Verfolgung als unbegründet zu erkennen, weshalb das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG zu verneinen ist.

7.

7.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

7.2 Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

7.3 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsver-

hältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

7.4 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.5 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. MARIO GATTIKER, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Sudan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Sudan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder

Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Sudan – ausgenommen die Region Darfur – lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Es erscheint im Weiteren nicht wahrscheinlich, dass die arabischstämmige Beschwerdeführerin, welche keiner Risikogruppe angehört, im Falle ihrer Rückkehr in den Sudan allein infolge ihres Auslandsaufenthaltes respektive ihrer Asylgesuchstellung in der Schweiz in menschenrechtswidriger Weise festgehalten und verhört würde. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7.6 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

7.7 Den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts zufolge besteht ausserhalb der Region Darfur keine Situation allgemeiner Gewalt, obschon es am 10. Mai 2008 Rebellen aus Darfur gelungen ist, überraschend nach Om Durman – dem Herkunftsort der Beschwerdeführerin – vorzustossen. Indessen haben die sudanesischen Sicherheitskräfte die Blitzattacke umgehend zurückgeschlagen, weshalb derzeit keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückführung in den Sudan einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt wäre. Dementsprechend ist der Wegweisungsvollzug dorthin als generell zumutbar zu qualifizieren.

Ferner sind auch keine individuellen, in der Person der Beschwerdeführerin gelegenen Gründe ersichtlich, die den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen würden. Es handelt sich bei der Be-

schwerdeführerin um eine junge und - laut Akten - gesunde Frau mit universitärem Handelsdiplom (bachelor), welche arabischer Muttersprache ist und über mittelmässige Englischkenntnisse verfügt. Sie hat nach eigenen Angaben nach ihrer Ausbildung zwar keine Erwerbstätigkeit aufgenommen und stattdessen von Mitteln ihres Vaters gelebt. Es ist aber in Anbetracht ihrer überdurchschnittlichen Ausbildung davon auszugehen, dass es ihr gelingen wird, sich im Sudan eine eigene wirtschaftliche und soziale Existenz aufzubauen, zumal sie im Raum Khartoum beziehungsweise Om Durman über ein Beziehungsnetz verfügt, welches sie beim Aufbau einer neuen Existenz unterstützen kann. So leben denn in Om Durman unter anderem ihre Eltern, welche in wirtschaftlich ausgezeichneten Verhältnissen leben sollen, und in der Nachbarstadt Khartoum ihr etwa gleichaltriger Verlobter. Nach dem Gesagten erweist sich Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

7.8 Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

8.

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

10.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 3. November 2004 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgehei-

ssen, weshalb in Anbetracht der fortbestehenden Bedürftigkeit auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an:

- den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beilage: 6 Farbfotos, zwei Schreiben der El Badrain Charity Organization)
- das BFM, Abteilung Aufenthalt und Rückkehrförderung, mit den Akten Ref.-Nr. N (per Kurier; in Kopie)
- (...) (in Kopie)

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Fulvio Haefeli

Gert Winter

Versand: